



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

am Mittwoch, 09.02.2022, 18:00 Uhr

in der Stadthalle Aulendorf

TAGESORDNUNG

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
 - 2.1** Neubau einer Werk- und Lagerhalle mit Nebenräumen
Aulendorf, Sandweg 54, Flst. Nr. 1631/4 und 1631/5
 - 2.2** Herstellung eines Güllebehälters mit Pumpenhaus und eines Spülwasserbehälters mit Pumpenhaus, Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 706,708/1 und 707/2
 - 2.3** Anbringung / Änderung von Werbeanlagen,
Aulendorf, Poststraße 22-26, Flst. Nr. 282/1
 - 2.4** Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Aufbereitung und zum Umschlag von Baurestmassen, hier: Nutzungsänderung Gebäude A und Gebäude B sowie Errichtung befestigter Freilagerfläche (Schüttgutboxen)
Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG
Aulendorf, Hasengärtlestraße 76, Flst. Nr. 1570
 - 2.5** Errichtung landwirtschaftlicher Geräteschuppen,
Aulendorf, Steinenbacher Weg 99, Flst. Nr. 1447
Bauvoranfrage
 - 2.6** Abbruch eines Schau-Brauraumes und Anbau eines Lagers, Abbruch von Lagerhallen und Anbau einer Leichtbauhalle, Umsetzung von zwei Lagerhallen
Aulendorf, Hasengärtlestraße 65, Flst. Nr. 1644/3
Bauvoranfrage
 - 2.7** Erweiterung Grundschule Aulendorf mit Probenlokal Stadtkapelle
Bauteil C Hanggeschoss - Umbau Küchenbereich zu Klassenraum
Bauteil B Kellergeschoss - Einbau Pellets-Heizkessel und Pelletlager, Errichtung Edelstahl Außenschornstein,
Aulendorf, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145
- 3** GS Sporthalle - Umstellung auf LED - Beleuchtung und Vergabe von Planungsauftrag
- 4** Verkehrsführung im Bereich Bruck- und Bergstraße, Rugetsweiler
- 5** Verschiedenes
- 6** Anfragen



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/004/2022		
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit	
19.01.2022	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung vertagt	
09.02.2022	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung	
TOP: 2.9 Neubau einer Werk- und Lagerhalle mit Nebenräumen 2.1 Aulendorf, Sandweg 54, Flst. Nr. 1631/4 und 1631/5				
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Werk- und Lagerhalle mit Nebenräumen auf den Grundstücken Flst. Nr. 1631/4 und 1631/5, Sandweg 54 in Aulendorf. Der vorhandene Betrieb soll um eine Werk- und Lagerhalle in südlicher Richtung erweitert werden. Der geplante Anbau hat eine Breite von 93,74 m und eine Länge von 78,44 m. Das Gebäude wird als Stahlskelettkonstruktion errichtet. Die Außenwände sind mit Sandwichelementen verkleidet. Es kommt ein Satteldach mit 7,50 m Firsthöhe zur Ausführung. Die Dachdeckung erfolgt mit Sandwichelementen. Folgende Nutzungen sind im Gebäude integriert: Lager, Produktion, Meisterbüro, Sanitärräume, Aufenthaltsräume.				
Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Sandäcker I. Änderung 25.04.1986 Rechtsgrundlage: § 30 Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 23.12.2021 Befreiung: Überschreitung der Baugrenze, Überschreitung GRZ und GFZ, Bauweise				
Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach dem Bebauungsplan „Sandäcker I“, in dessen Geltungsbereich sich das geplante Bauvorhaben befindet. Das Flurstück Nr. 1631/5, ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen.				
Festsetzungen Bebauungsplan	Bebauungsplan	Zul. Nutzung	Planung	
Teilbereich GE, Flst. 1631/5 Grundstücksgröße 9.958 m²				✓
Art der baulichen Nutzung	Gewerbegebiet GE		eingehalten	✓
Zahl der Vollgeschosse	II		I / II	✓
Bauweise / Max. Gebäudelänge	Bis 120 m		78,44 m bzw. 93,74 m	✓
Grundflächenzahl	0,8	7.966 m²	6.854 m²	✓
Geschossflächenzahl	1,6	15.933 m²	11.644 m²	✓
Dachform	Flachdach, Sheddach, Satteldach		Satteldach	✓
Teilbereich MI, Flst. 1631/4 Grundstücksgröße 3.530 m²				
Art der baulichen Nutzung	Mischgebiet Mi		eingehalten	✓
Zahl der Vollgeschosse	II		I / II	✓
Bauweise / Max. Gebäudelänge	Offene Bauweise		geschlossen	x
Grundflächenzahl	0,4	1.412 m²	2.559 m²	x
Geschossflächenzahl	0,8	2.824 m²	4.050 m²	x
Dachform	Satteldach		Satteldach	✓

Baugrenze

Die Baugrenze des Bebauungsplans wird in östlicher Richtung auf einer Länge von 72,65 m Mittel um ca. 10,00 m überschritten. Für die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Bisher erteilte Befreiungen

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 1631/2 wurde die Errichtung eines Hallenanbaus in östlicher Richtung im Jahr 2015 beantragt. Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.06.2015 der Überschreitung der östlichen Baugrenze mit dem Hallenanbau zugestimmt.

Nutzungsbereiche Bebauungsplan und Max. Gebäudelänge

Das geplante Vorhaben erstreckt sich über zwei Nutzungsbereiche mit unterschiedlicher Nutzungsart. Der Bebauungsplan setzt im Bereich des vorhandenen Betriebes, Grundstück Flst. Nr. 1631/4 ein Mischgebiet mit offener Bauweise fest. Im Bereich der geplanten Erweiterung ist ein Gewerbegebiet mit besonderer Bauweise und einer max. Gebäudelänge von 120 m festgelegt. Die Planung weist im Bereich der Schnittstelle der unterschiedlichen Nutzungsarten keine klare bauliche Trennung auf. Durch den nahtlosen Anbau an den Bestand ist die Festsetzung der offenen Bauweise im Teilbereich Mischgebiet, Grundstück Flst. Nr. 1631/4 nicht eingehalten. Für die abweichende Bauweise geschlossene Bauweise ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich. Die Gebietsverträglichkeit der Nutzung im Teilbereich Mischgebiet ist durch den vorhandenen genehmigten Gewerbebetrieb gewährleistet.

Maß der baulichen Nutzung auf Grundstück Flst. Nr. 1631/4 Teilbereich Mischgebiet

Bebauungsplan	Grundstück -größe	Zul. Nutzung	Vorhanden/ genehmigt	Geplant	In Anspruch genommen
Grundflächenzahl 0,4	3.530 m ²	1.412 m ²	2.425 m ²	134 m ²	2.559 m ²
Geschossflächenzahl 0,8	3.530 m ²	2.824 m ²	3.782 m ²	268 m ²	4.050 m ²

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist auf dem Grundstück Flst. Nr. 1631/4 im Teilbereich des Mischgebiets bereits eine genehmigte Nutzung von 2.425 m² überbauter Grundstücksfläche vorhanden. Dies entspricht einer Überschreitung zur zulässigen Nutzung von 1.013 m² oder 71,7 %. Mit der geplanten Erweiterung um 134 m² erhöht sich die überbaute Grundfläche auf 2.559 m², was einer Überschreitung der zulässigen Nutzung von 81,2 % entspricht. Ähnlich überschreitet die Geschoßfläche gemäß obenstehender Tabelle das Maß der baulichen Nutzung im genannten Teilbereich. Für die Überschreitung der zulässigen GRZ und GFZ im Teilbereich Mi ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Abstandsflächen, Stellplatznachweis und Photovoltaikverpflichtung

Gemäß den Unterlagen ist die Errichtung von 24 Kfz-Stellplätzen und 20 Fahrradabstellplätzen geplant. Der Nachweis der Stellplätze und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, z.B. Brandschutz und Photovoltaikverpflichtung wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

Pflanzgebot

Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit heimischen, hochwachsenden Laubbäumen hat nach dem Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu erfolgen. Im östlichen Bereich überschreitet das Vorhaben die Baugrenze. An dieser Stelle sieht der Bebauungsplan die Pflanzung, von sechs hochwachsenden Laubbäumen vor. Insgesamt ist im festgelegten Bereich des Gewerbegebiets gemäß Planeintrag die Pflanzung von 18 hochgewachsenen Laubbäumen vorgesehen.

Steuobstbestand

Auf dem westlichen Teil des Baugrundstücks befindet sich eine größere Streuobstpflanzung, welche von dem Vorhaben tangiert wird. Im Vorfeld erfolgte ein Ortstermin mit der Stadtverwaltung und dem Landwirtschaftsamt bei dem die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Verwaltung empfiehlt, dass vom Planer ein Pflanzkonzept mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahme nachgereicht wird.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der östlichen Überschreitung der Baugrenze auf einer Länge von 72,65 wird gem. § 31 BauGB zugestimmt.
3. Der Befreiung für die geschlossene Bauweise im Teilbereich MI wird gem. § 31 BauGB zugestimmt.
4. Der Befreiung für die Überschreitung der GRZ und GFZ im Teilbereich MI wird gem. § 31 BauGB zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Angaben zu gewerblichen Anlagen, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/010/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.2 Herstellung eines Güllebehälters mit Pumpenhaus und eines Spülwasserbehälters mit Pumpenhaus Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst.Nr. 706,708/1 und 707/2			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Herstellung eines Güllebehälters mit Pumpenhaus und eines Spülwasserbehälters mit Pumpenhaus auf den Grundstücken Flst. Nr. 706, 708/1 und 707/2, Atzenberger Weg 99 in Aulendorf. Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen geplant: 1. Güllebehälter Ø innen 7,00 m Höhe 2,39 m, Nenninhalt 50 m³ ab Zulauf 2. Pumpenhaus L x B x H innen 3,50 m x 3,50 m x 2,79 m 3. Spülwasserbehälter Ø innen 6,50 m Höhe 3,50 m, Nenninhalt 100 m³ ab Zulauf 4. Pumpenhaus L x B x H innen 4,40 m x 3,50 m x 2,55 m Die genannten Anlagen werden in Stahlbetonbauweise erstellt und sind unterirdisch platziert sowie mit einer Erdüberdeckung versehen. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 11.01.2022 Festsetzungen Bebauungsplan Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen. Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). Der beantragte Abbruch und Neubau von 5 Sickersaftbehältern ist dem Landwirtschaftsbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig. Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB Der Bebauungsplan „Atzenberg“ aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des Masterplan für die Neuordnung des LAZBW erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.			
Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.			

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Grundriss

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022

**STADT AULENDORF**

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/012/2022		
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung	
TOP: 2.3 Anbringung / Änderung von Werbeanlagen Aulendorf, Poststraße 22-26, Flst.Nr. 282/1				
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Anbringung / Änderung von Werbeanlagen dem Grundstück Flst. Nr. 282/1 Poststraße 22-26 in Aulendorf. Am Markt sind an den beantragten Stellen bereits Werbeanlagen vorhanden, die der Eigenwerbung dienen. Für diese Anlagen liegt eine Baugenehmigung vom 07.11.2016 vor. Die nun vorliegende Planung beinhaltet folgende Maßnahmen:				
		Werbeanlage	Ansichts- fläche	Bemerkung
1		Flachtransparent 1,6 / 0,62 m X 4,50 m	9,99 m ²	Acrylglas, Farbgebung rot und weiß, LED-Beleuchtung hinter Acrylglas
2		Flachtransparent 0,62 m X 4,50 m	2,79 m ²	Acrylglas, Farbgebung rot und weiß, LED-Beleuchtung hinter Acrylglas
3	NEU	Plakattafel 2,76 m x 3,76 m	10,38 m ²	Aluminiumrahmen und Holzplatten LED-Lichtschiene oben
4		Hinweisschild 1,0 m x 2,0 m	2,00 m ²	Schild Aluminiumverbundmaterial unbeleuchtet
5		Hinweisschild 0,75 m x 0,51 m	0,38 m ²	Schild Aluminiumverbundmaterial unbeleuchtet
6		Hinweisschild 0,75 m x 0,51 m	0,38 m ²	Schild Aluminiumverbundmaterial unbeleuchtet
		Summe	25,92 m ²	
Alle oben genannten Anlagen werden an der Fassade oder am Vordach des Gebäudes angebracht. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Poststraße vom 22.11.2002 Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingang: 14.01.2022 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Poststraße und ist gem. § 30 BauGB zu beurteilen.				

Festsetzungen Bebauungsplan			
	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Mischgebiet, Einkaufsmarkt	eingehalten	✓
Max. zul. Grundfläche	3.600 m ²	Bestand	✓
Max. zul. Geschossfläche	2.200 m ²	Bestand	✓
Traufhöhe min.	6,50 m	Bestand	✓
Dachform	Pultdach 7°	Bestand	✓
Bauweise	Abweichende Bauweise, Gebäudelänge bis 80,0 m	Bestand	✓
Fassadengestaltung	Im Bereich Einkaufsmarkt ist die Fassadengestaltung entsprechend der Anlage auszuführen. Die durch Baulinien festgesetzten vorspringenden Gebäudeteile müssen in Material und Farbe deutlich abgesetzt sein	Deutlich abgesetzt	✓
Werbeanlagen	Die Höhe von freistehenden Werbeanlagen wird auf max. 7,0m ab OK Gelände begrenzt. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen am Gebäude wird auf max. 30 m ² begrenzt.	Gesamtfläche 79,02 m ²	x

Werbung an der Stätte der Leistung

Die Fläche für die Werbung an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung), liegt im Bestand mit 72,76 m², bereits über der zulässigen Werbefläche am Gebäude von 30 m². Die beantragten Werbeanlagen ersetzen zum großen Teil bereits vorhandene Werbeflächen. Durch die geplante Maßnahme erhöht sich die bestehende Werbefläche um 6,26 m² auf eine Gesamtfläche der Werbeanlagen von 79,02 m².

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen. Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Nach § 35 Abs. 2 der Gestaltungssatzung sind Werbeanlagen als einzeiliger, horizontal unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig.
Gemäß § 35 Abs. 3 der Gestaltungssatzung kann bei Werbeanlagen als Ausnahme je nach Gebäudegröße und Sichtbedingung ein größeres Maß und/oder eine andere Lage zugelassen werden.
- Nach § 37 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Die geplanten Werbeanlagen liegen unterhalb des 1. Obergeschosses sowie unterhalb einer Höhe von 7,0 m. In der Baugenehmigung vom 07.11.2016 wurden bereits Werbeanlagen mit Beleuchtung genehmigt. Die vorhandenen beleuchteten Werbeanlagen genießen somit Bestandsschutz. Die Werbeanlage Nr.2 im Bestand wird zusätzlich beleuchtet.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung wird erteilt.
3. Der Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen Gesamtfläche der Werbeanlagen wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Fotos**Beschlussauszüge für**

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☐ Hauptamt
☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/014/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.4 Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Aufbereitung und zum Umschlag von Baurestmassen hier: Nutzungsänderung Gebäude A und Gebäude B sowie Errichtung befestigter Freilagerfläche (Schüttgutboxen) Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG Aulendorf, Hasengärtlestraße 76, Flst. Nr. 1570			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Nutzungsänderung Gebäude A und Gebäude B sowie Errichtung befestigter Freilagerfläche (Schüttgutboxen) auf dem Grundstück Flst. Nr. 1570, Hasengärtlestr. 76 in Aulendorf. In der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 20.10.2021 wurde bereits über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Aufbereitung und zum Umschlag von Baurestmassen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1570, Hasengärtlestr. 76 in Aulendorf, beraten. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen auf dem Grundstück beantragt. • Annahme / Eingang (Input) Baurestmassen (nicht gefährliche und gefährliche Abfälle) in Summe bis 21.000 t/a • Behandlung von Baurestmassen: Aufbereitung mit Siebanlage (100 t/h) bis 15.000 t/a bzw. bis 800 t/d Der Anteil gefährlicher Abfälle beträgt dabei < 10 t/d • Zeitweilige Lagerung von Abfällen (Input+Output), Lagerkapazität in Summe bis 7.795 t Davon nicht gefährliche Abfälle bis 7.795 t Davon ggf. gefährliche Abfälle bis 49t Die Betriebszeiten sind werktags von 6:00 – 18:00 Uhr und samstags von 6:00 bis 15:00 Uhr. Die Siebanlage wird max. 8 h je Betriebstag eingesetzt. Der Technische Ausschuss hat in der Sitzung vom 20.10.2021 dem Vorhaben und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugestimmt. Die nun vorliegende Nutzungsänderung wird im laufenden Verfahren der „immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Aufbereitung und zum Umschlag von Baurestmassen“ beantragt. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: VBP „Fa. Heydt“ 19.03.2021 Rechtsgrundlage: 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 20.01.2022 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fa. Heydt“.			

Folgende Maßnahmen sollen mit der Nutzungsänderung realisiert werden:

1. Die Bodenflächen im Bereich der Zufahrten werden gemäß beiliegendem Lageplan asphaltiert bzw. betoniert ausgeführt.
2. Die Schüttgut-Lagerboxen werden gegenüber der Baugenehmigung in Teilbereichen vergrößert und mit Betonboden ausgeführt.

In der Vergangenheit gab es bereits Beschwerden über Verunreinigung der Hasengärtlestraße durch verschmutzte Reifen von ausfahrenden Lkws. Mit dem Vorhaben wird ein Teil der wassergebundenen Freifläche dauerhaft versiegelt. Das anfallende Regenwasser aus der asphaltierten Hoffläche wird der geplanten Versickerungsmulde zugeführt. Aus Sicht der Verwaltung ist die geplante Asphaltierung der Freiflächen sowie die Ausführung der Schüttgut-Lagerboxen mit Betonboden begrüßenswert.

Die Stadt empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Antrag auf Befreiung, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten, Anschreiben Nutzungsänderung

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/015/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.5 Errichtung landwirtschaftlicher Geräteschuppen Aulendorf, Steinenbacher Weg 99, Flst. Nr. 1447 Bauvoranfrage			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt einen Bauvorbescheid für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 1447, Steinenbacher Weg 99 in Aulendorf. Der geplante Schuppen soll südlich von der bestehenden Gärtnerei errichtet werden. Die Grundfläche des Schuppens beträgt 11,40 m x 17,99 m. Es kommt ein Pultdach mit 15 ° Dachneigung zur Ausführung. Die Firsthöhe des Pultdachs beträgt ca. 5,60 m von der Oberkante der vorhandenen Stützmauer. Mit dem Antrag auf Bauvorbescheid soll geklärt werden, ob die Errichtung des Geräteschuppens in der dargestellten Lage und Größe genehmigungsfähig ist. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 11.09.2021 Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die vorhandene Gärtnerei mit Gewächshäusern, Maschinenhalle und Regenwasserbehälter wurde auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 08.02.2007 genehmigt. Der beantragte Schuppen ist der vorhandenen Gärtnerei zugeordnet und dient zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. In der Grundfläche und Größe ordnet sich der Geräteschuppen dem vorhandenen Gärtnereibetrieb unter. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 2 zulässig. Die Errichtung des Geräteschuppens in der dargestellten Lage und Größe kann als genehmigungsfähig beurteilt werden. Gemäß den Unterlagen wird der geplante Geräteschuppen als Grenzbebauung entlang des öffentlichen Weges Flst. Nr. 1450 errichtet. Dieser Weg wird überwiegend von den örtlichen Landwirten genutzt um die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke bewirtschaften zu können. Um die Verkehrssicherung zu gewährleisten und Beschädigungen an Fahrzeugen und dem geplanten Schuppen zu vermindern, sollte der geplante Schuppen ca. 1,0 m von der Grundstücksgrenze abgerückt werden. Die Verwaltung hat diesbezüglich Gespräche mit dem Planer/Bauherrn aufgenommen. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben.			

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Die Errichtung des Geräteschuppens in der dargestellten Größe wird als genehmigungsfähig beurteilt.
3. Der geplante Geräteschuppen sollte einen Abstand von 1,0 m zum öffentlichen Weg Flst. Nr. 1450 einhalten.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Bauvorbescheid, Schnitt

Beschlussauszüge für☐ Bürgermeister☐ Hauptamt☐ Kämmerei☒ Bauamt☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/016/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.6 Abbruch eines Schau-Brauraumes und Anbau eines Lagers, Abbruch von Lagerhallen und Anbau einer Leichtbauhalle, Umsetzung von zwei Lagerhallen Aulendorf, Hasengärtlestraße 65, Flst. Nr. 1644/3 Bauvoranfrage			
Ausgangssituation: Der Antragssteller stellt eine Bauvoranfrage für den Abbruch eines Schau-Brauraumes und Anbau eines Lagers, Abbruch von Lagerhallen und Anbau einer Leichtbauhalle, Umsetzung von zwei Lagerhallen in der Hasengärtlestraße 65, Flurstück Nr. 1644/3 in Aulendorf. Der Schaubrauraum soll abgebrochen werden. An gleicher Stelle ist ein trapezförmiger Lageranbau mit einer Grundfläche von 13,18 m x 4,03 m x 14,67 m geplant. Der Anbau wird mit 3° geneigtem und 3,14 m hohen Flachdach ausgeführt. Die Geplante Leichtbauhalle aus Aluminium hat die Abmessungen 12,50 m x 14,00 m. Das 9° geneigte Satteldach der Halle ist 5,43 m hoch. Des Weiteren sollen zwei vorhandene 6,0 m x 3,0 m großen Lagerhallen umgesetzt werden. Mit dem Bauvorbescheid sollen folgende Fragen geklärt werden: 1. Überschreitung des Baufensters mit dem Anbau des Lagers auf der südwestlichen Gebäudeseite 2. Übernahme der Baulast auf Flurstück 1644/3 durch Überschreitung der Abstandsfläche, Geplante Abstandsfläche liegt in der Baulast vom Grundstück 1644/4 3. Umsetzung von 2 Lagerräumen in die südliche Grundstücksfläche außerhalb des Baufenster Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Sandäcker III Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 26.01.2022 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Sandäcker III und ist bauplanungsrechtlich gem. § 30 BauGB zu beurteilen.			
Festsetzungen Bebauungsplan			
Art der baulichen Nutzung	G1e eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO	Hallenbau	✓
Grundflächenzahl	0.80	eingehalten	✓
Geschossflächenzahl	1.60	eingehalten	✓
Max. Gebäudehöhe über Erdgeschoßfußbodenhöhe in m	13,00	3,14 5,43	✓ ✓
Bauweise	Abweichende Bauweise, Gebäuelänge bis 100,00 m		✓
Dachform	Flachdach, Satteldach, Sheddach, DN 0°-20°	FD 3° SD 9°	✓ ✓

Art der baulichen Nutzung:

Der Bebauungsplan Sandäcker III setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Der geplante Abbruch und Hallenneubau ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Im Bestand ist mit dem jetzigen Hauptgebäude und den drei nördlichen Lagerhallen eine überbaute Grundfläche von ca. 386 m² auf dem 2.000 m² vorhanden. Durch die geplante Leichtbauhalle und Lagerhalle erhöht sich die überbaute Grundfläche um rund 291 m² auf rund 677 m². Die Geschoßfläche erhöht sich ebenfalls um 291 m². Gemäß der Nutzungsschablone wäre eine überbaute Grundfläche von 1.600 m² und eine max. Geschossfläche von 3.200 m² möglich. Das Vorhaben hält die max. Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl ein und ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Baugrenze

Der geplante Lageranbau überschreitet die Baugrenze des Bebauungsplans auf einer Länge von 16,00 m um ca. 2,50 m in westlicher Richtung. Die beiden kleinen Lagerhallen, welche auf die Südseite des Baugrundstücks versetzt werden, überschreiten mit mehr als der Hälfte ihrer Grundfläche die Baugrenze des Bebauungsplans. Überschreitungen von Baugrenzen durch Fassadengliedernde Vorsprünge von max. 1,00 m Tiefe und max. 4,00 m Breite sind zulässig. Die Gesamtbreite der Überschreitungen darf jedoch nicht mehr als 1/5 der ausgeführten Gebäudefassade betragen. Für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Lagerhallenanbau und den kleinen Lagerhallen ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Pflanzgebot

Der Bebauungsplan setzt entlang der Hasengärtlestraße eine „Allee“ durch eine verpflichtende Anpflanzung von Bäumen fest. Die östliche Baumreihe ist auf den Privatgrundstücken (Pflanzpflicht) auszuführen. Im Bereich des geplanten westlichen Lageranbaus befinden sich zwei Laubbäume entlang der Hasengärtlestraße. Um die Erhaltung dieser Bäume als Bestandteil der Allee zu gewährleisten, sollte die Baugrenze zur Hasengärtlestraße eingehalten werden.

Bisherige Befreiungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Sandäcker sind keine Befreiungen für die Überschreitung der Baugrenze bekannt. In der Hasengärtlestraße 51 auf dem Grundstück Flst. Nr. 1655/5 wurde 3 Stahlbetonfertigaragen außerhalb der Baugrenze errichtet. Die Überschreitung der Baugrenze erfolgte hier in östlicher Richtung. Die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen erfolgte am 07.05.2008 durch den Technischen Ausschuss der Stadt Aulendorf.

Beantwortung der Fragen zum Bauvorbescheid

Frage 1: Die Baugrenze in Richtung Hasengärtlestraße ist einzuhalten, um den Bestand der Laubbäume gem. Pflanzgebot zu gewährleisten.

Frage 2: Die Möglichkeit der Übernahme der Baulast wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

Frage 3: Die 2 Lagerräume können in die südliche Grundstücksfläche außerhalb des Baufensters umgesetzt werden.

Beschlussantrag:

1. Die Baugrenze in Richtung Hasengärtlestraße ist einzuhalten, um den Bestand der Laubbäume gem. Pflanzgebot zu gewährleisten.
2. Die Möglichkeit der Übernahme der Baulast wird von der Baurechtsbehörde geprüft.
3. Die 2 Lagerräume können in die südliche Grundstücksfläche außerhalb des Baufensters umgesetzt werden.

Anlagen: Lageplan, Bauvoranfrage, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister

☐ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/018/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.7 Erweiterung Grundschule Aulendorf mit Probenlokal Stadtkapelle Bauteil C Hanggeschoss - Umbau Küchenbereich zu Klassenraum Bauteil B Kellergeschoss - Einbau Pellets-Heizkessel und Pelletlager, Errichtung Edelstahl Außenschornstein, Aulendorf, Schulstraße 21, Flst. Nr. 2145			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung der Grundschule Aulendorf mit Probenlokal Stadtkapelle, Bauteil C Hanggeschoss - Umbau Küchenbereich zu Klassenraum, Bauteil B Kellergeschoss - Einbau Pellets-Heizkessel und Pelletlager, Errichtung Edelstahl Außenschornstein, auf dem Grundstück Flst. Nr. 2145, Schulstraße 21 in Aulendorf. Das Bestandsgebäude Bauteil B und C wird im inneren umgebaut. Die Heizungsanlage wird durch Einbau einer Pellets-Heizung erneuert. Die äußere Erscheinung der Bauteile B und C bleibt abgesehen vom Edelstahl Außenschornstein unverändert. An der Stelle des zuvor abgebrochenen Nordflügels der Grundschule wird ein freistehender Neubau mit Verbindungsgang zu Bauteil B und C errichtet. Der geplante Erweiterungsbau hat die Abmessungen 55,09 m x 18,18 m. Das Gebäude wird in Massivbauweise errichtet und verfügt über drei Vollgeschosse. Es kommt ein Satteldach mit 12° Dachneigung zur Ausführung.			
Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf 07.08.2020 Sanierungssatzung Stadtkern III Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 27.01.2022 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 34 BauGB.			
Art der baulichen Nutzung Die nähere Umgebung kann als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO eingestuft werden. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. In Mischgebieten sind unter anderem Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Das Vorhaben ist als Anlage für soziale Zwecke nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.			
Maß der baulichen Nutzung Bei dem Bestandsgebäude Bauteil B und C bleibt das Maß der baulichen Nutzung unverändert. Der geplante Neubau ersetzt den zuvor abgebrochenen Bestand Nordflügel Grundschule. Die Grundfläche und Kubatur des Neubaus wird etwas erhöht gegenüber dem abgebrochenen Bestand Nordflügel. Gemäß § 17 BauNVO sind im Mischgebiet eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 als Orientierungswerte zugrunde gelegt. Das Vorhaben entspricht genannten Orientierungswerte und ist nach dem			

Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Erhaltungssatzung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Planung für den Umbau und Erweiterungsbau ist mit Vorfeld mit dem Büro FPZ abgestimmt worden. Nach Rückmeldung durch das Büro FPZ entspricht die vorliegende Planung den Grundsätzen der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf.

Das Vorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig und entspricht den Grundsätzen der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung wird erteilt.
3. Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 BauGB gemäß den Festsetzungen der Sanierungssatzung Stadtkern III wird erteilt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/013/2022									
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung								
TOP: 3 GS Sporthalle - Umstellung auf LED - Beleuchtung und Vergabe von Planungsauftrag											
Ausgangssituation: Im Rahmen des European Energy Award fand im Herbst 2021 eine Besprechung mit dem Leiter der Energieagentur Ravensburg statt. Ein Thema war auch die Umstellung der Beleuchtung in Gebäuden auf LED – Technik. Entsprechende Förderanträge sollten noch in 2021 gestellt werden, da sich die Förderquoten in 2022 ändern und reduzieren. Die in Frage kommenden Gebäude wurden vom Bauamt unter Beratung eines Fachplaners hinsichtlich der Beleuchtung in 2021 geprüft. Ergebnis der Prüfung Die Beleuchtung folgender Kindergärten: ➤ Wirbelwind ➤ Blönried ➤ Zollenreute sind zwischen 27 und 50 Jahre alt und müssen altersbedingt sowieso erneuert werden. Die Sanierung und Umstellung auf LED – Technik ist in 2022 geplant. Mittel sind im HH 2022 eingestellt. Die Energieagentur Ravensburg hat die Fördermöglichkeiten für die kleineren Maßnahmen in den 3 Kindergärten vorab Ende 2021 geprüft. Eine genaue Prüfung mit Auswahl der bestmöglichen Förderung wird vor der geplanten Ausführung erfolgen und entsprechende Anträge gestellt. GS Sporthalle Eine Umstellung der Beleuchtung auf LED – Technik bei der GS Sporthalle liegt kostenmäßig in der Zuständigkeit vom Ausschuss für Umwelt und Technik. Ob eine Umstellung auf LED- Technik erfolgen soll, muss im Gremium beraten und entschieden werden. Daten Sporthalle / Beleuchtung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">Baujahr</td> <td style="padding: 2px 5px; text-align: center;">2004</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">Anzahl der Leuchten</td> <td style="padding: 2px 5px; text-align: center;">68</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">Anzahl der Leuchtmittel</td> <td style="padding: 2px 5px; text-align: center;">272</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">Anzahl Vorschaltgeräte</td> <td style="padding: 2px 5px; text-align: center;">136</td> </tr> </table> Hallennutzung <u>Schulsport</u> Von Montag bis Freitag ab 7:30 oder 8:15 Uhr bis 15:40 Uhr <u>Vereinssport</u>				Baujahr	2004	Anzahl der Leuchten	68	Anzahl der Leuchtmittel	272	Anzahl Vorschaltgeräte	136
Baujahr	2004										
Anzahl der Leuchten	68										
Anzahl der Leuchtmittel	272										
Anzahl Vorschaltgeräte	136										

Von Montag bis Freitag von 16:00 oder 16:15 Uhr bis 21:45 Uhr und an 3 Tagen bis 22:30 Uhr.

Die Belegungszeiten variieren von Jahr zu Jahr geringfügig je nach Nutzer der Halle.

In den Ferienzeiten ist auch kein Vereinssport in der Halle.

Anlagenvergleich

Nutzungsdaten	Altanlage	Neuanlage (LED)
Anzahl der Leuchten	68	68
Lampentyp	Dulux T/E Plus	LED
Nennleistung Leuchtmittel	42 W	116 W
Leuchtmittel pro Leuchte	4 Stk	1 Stk
Gesamtleistung pro Leuchte	168 W	116 W
Lebensdauer Leuchtmittel	bis zu 15.000 h	70.000 h
Betriebsstunden täglich	7 h	7 h
Betriebstage im Jahr	220	220
Betriebsstunden im Jahr	1.540 h	1.540 h
Anlagen Nutzungsdauer	15 Jahre	15 Jahre
Energieverbrauch im Jahr	17.592 kWh	12.147 kWh
Arbeitspreis je kWh	0,30 €	0,30 €
Energiekosten im Jahr	5.277 €	3.644 €
Energiekosten in %	100 %	69 %

Wenn ein Strompreis von 0,30 € / kWh herangezogen wird, liegt die jährliche Einsparung durch eine Umstellung auf die LED – Technik mit 5.445 kWh / Jahr beim Verbrauch und mit 1.633 € / Jahr nicht gerade hoch.

Bei der Bestandsanlage muss aber der Unterhaltungsaufwand noch genauer betrachtet werden.

Unterhalt der Bestandsanlage

Die Beleuchtungsanlage wurde mit dem Neubau der Sporthalle im Jahr 2004 installiert und ist mittlerweile 18 Jahre alt.

Bereits ab dem Jahr 2007 begannen die Probleme bei der Beleuchtung im Hallenbereich bei den Leuchtmitteln und Vorschaltgeräten.

Probleme in Stichpunkten:

- 2007 fielen die Leuchtmittel fast komplett aus. Die kompletten Leuchtmittel wurden durch die Herstellerfirma auf Kulanz ersetzt. (Gewährleistung 2 Jahre auf elektronische Bauteile)
- 2009 fielen wieder ca. 40 % der Leuchtmittel aus. Weiter wurden 18 defekte Vorschaltgeräte festgestellt. Die defekten Leuchtmittel und 10 Vorschaltgeräte wurden auf Kulanz vom Hersteller ersetzt.
- Daraufhin wurde die Temperatur in den Leuchten gemessen. Die Temperatur in den Leuchten war schon hoch, was vermutlich auf die Lebensdauer der Leuchtmittel Auswirkungen hat, aber nicht die Hauptursache für die vielen Ausfälle ist.
- 2013 fielen 200 von 268 Leuchtmittel aus und wurden ersetzt.
- 2013 mussten zusätzlich 30 defekte Vorschaltgeräte ersetzt werden.
- 2014, ein halbes Jahr später fielen die Leuchtmittel wieder aus. Die Leuchtmittel wurden zur Prüfung eingeschickt. Es lag ein Herstellungsfehler vor und die

Leuchtmittel wurden ersetzt.

- 2014 wurde von der Netze BW eine Netzspannungsprüfung durchgeführt. Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

Von 2007 bis 2016 fanden viele Vororttermine mit dem Fachplaner der die Halle plante, einem weiteren Fachplaner, Hausmeister und Elektrofachleuten statt, um das Problem zu finden.

Es wurden die einzelnen Leuchten beschriftet und der Leuchtmitteltausch dokumentiert.

Die Lichtsteuerung kam ebenfalls auf den Prüfstand und es wurde eine Änderung vorgenommen. Die Schaltung für die Wettkampfbeleuchtung (750 LUX) blieb erhalten und die Schaltung auf Normalbetrieb (500 LUX) wurde zurückgesetzt.

Ab 2013 bis 2020 reduzierten sich die Ausfälle zwar, dennoch mussten aber regelmäßig Leuchtmittel und Vorschaltgeräte teilweise ersetzt werden.

Die Kosten in diesem Zeitraum (2013 bis 2020) lagen bei ca. 20.100,00 €. Die auf Kulanz erhaltenen Leuchtmittel und Vorschaltgeräte sind hier nicht berücksichtigt.

Der Hausmeister geht davon aus, dass in 2022 wieder ein Leuchtmitteltausch in Höhe von rund 3.000,00 € ansteht.

Im Schnitt liegen die Kosten für den Tausch der Leuchtmittel und Vorschaltgeräte bei rund 2.500,00 bis 3.000,00 € im Jahr.

Wie im oben angeführten Verlauf zu ersehen ist, gab es mit der Beleuchtung von Anfang an Probleme, die trotz intensiver Versuche und Bemühungen vieler Beteiligten nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten.

Kosten Neuanlage

Umstellung LED – Technik – Kostenschätzung vom 21.12.2021	129.115,00 €
Honorarangebot	22.830,42 €
Gesamtaufwand brutto	151.945,42 €
Mögliche Förderung – Antrag beim Bund (Jülich) Ende 2021 eingereicht	38.392,65 €
Eigenmittel abzügl. Förderung	113.552,77 €

Im Haushalt 2022 wurden für die Maßnahme 150.500,00 € eingeplant.

Der Förderantrag für Bundesmittel (Jülich) wurde vorsorglich Ende 2021 eingereicht. Die Förderquote in 2021 liegt bei 35 % und soll in 2022 gesenkt werden oder gar wegfallen.

Vor dem Vorliegen eines Bewilligungsbescheides, darf die Maßnahme nicht ausgeschrieben werden. Der Beginn der Planung ist förderunschädlich.

Gegenüberstellung Wirtschaftlichkeit

Eine treffende Aussage oder Berechnung zur Wirtschaftlichkeit kann in diesem Fall nur schwer dargestellt werden.

Die Bestandsanlage ist mittlerweile 18 Jahre alt und muss vermutlich in den nächsten 12 bis 15 Jahren altersbedingt sowieso erneuert werden.

Kostenvergleich der Anlagen

Der Hersteller gibt die Lebensdauer für LED – Leuchten mit 70.000 h an. Das heißt, dass die

Leuchten nach 70.000 h immer noch 80 % ihrer Leistung bringen und auch länger funktionieren können.

Bei 70.000 h Lebensdauer wären dies bei der GS Sporthalle bei der jetzigen Nutzung ca. 45 Jahre.

Bei der folgenden Aufstellung werden nur 15 Jahre zugrunde gelegt, da die Bestandsanlage altersbedingt in 15 Jahren (33 Jahre im Einsatz) vermutlich altersbedingt getauscht werden muss.

Angaben	Bestandsanlage	LED Neuanlage
Invest 2022 (Förderung abgezogen)		113.500,00 €
Stromverbrauch in 15 Jahren	263.880 kWh	182.205 kWh
Stromkosten 15 Jahren (0,30 € ohne Preissteigerung)	78.864,00 €	54.661,00 €
Unterhalt in 15 Jahren	40.000,00 €	0,00 €
Gesamtaufwand in 15 Jahren	118.864,00 €	168.161,00 €
Invest in 15 Jahren geschätzt (Neuanlage in 2037)	150.000,00 €	

Vorschlag der Verwaltung

Nach Abwägung der vorhandenen Gegebenheiten und in Anbetracht der laufenden und hohen Unterhaltskosten bei der Bestandsanlage, wird von der Verwaltung die Umstellung auf LED - Technik in 2022 vorgeschlagen.

Für die Fachplanung und Umsetzung der Maßnahme schlägt die Verwaltung die Beauftragung des Planungsbüro Roth aus Aulendorf vor. Ein entsprechendes Honorarangebot liegt vor.

Mit der Neuanlage wird auch die Lichtsteuerung entsprechend der Nutzung angepasst und die Anlage wird wieder dimmbar sein, entsprechend den vorgeschriebenen LUX - Zahlen.

Die geplante Steuerung bringt noch eine zusätzliche Energieeinsparung.

Der mögliche Zuschuss von rund 38.400 € sollte in der Entscheidung auch berücksichtigt werden. Wie es mit solchen Förderungen weitergeht, weiß zurzeit niemand genau.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik sollte nun darüber beraten und einen Beschluss fassen, ob die Umstellung auf LED - Technik in 2022 erfolgen soll.

Weitere Vorgehensweise im Fall, dass der Ausschuss für Umwelt und Technik die Umsetzung beschließt und den Planungsauftrag vergibt.

Die Planung wird für die Ausschreibung vorbereitet und im Ausschuss für Umwelt dann in einer späteren Sitzung vorgestellt.

Die Ausschreibung darf erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides vom beantragten Zuschuss an den Markt gehen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist in den Sommerferien geplant.

Beschlussantrag:

1. Die Umstellung der Beleuchtung in der GS Sporthalle auf LED - Technik wird in 2022

umgesetzt.

2. Mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme wird das Planungsbüro Roth aus Aulendorf entsprechend dem Honorarangebot von 22.830,42 € brutto beauftragt.

Anlagen:

Auszug vom Anlagenvergleich
Honorarangebot

Beschlussauszüge für☐ Bürgermeister☐ Hauptamt☐ Kämmerei☒ Bauamt☐ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022

**STADT AULENDORF**

Hauptamt Tanja Nolte		Vorlagen-Nr. 20/001/2022	
Sitzung am 09.02.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Verkehrsführung im Bereich Bruck- und Bergstraße, Rugetsweiler			
Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits am 30.06.2021 im Ausschuss für Umwelt und Technik behandelt. Die Ausgangssituation wurde wie folgt beschrieben: „Der Ortschaftsrat Zollenreute hat sich in der Sitzung vom 18.05.2021 mit der Verkehrslenkung in Rugetsweiler befasst. Grund ist der in den letzten Jahren gestiegene Verkehr über die Bruckstraße. Nach Freigabe der Bahnbrücke in Rugetsweiler wird erneut mit einem hohen Verkehrsaufkommen und damit einer Lärmbelästigung für die Anwohner gerechnet. Aus diesem Grund beantragt der Ortschaftsrat eine Einbahnregelung für die Bruckstraße. Für Fahrradfahrer soll die Bruckstraße weiterhin beidseitig befahrbar bleiben. Um einen Ausweichverkehr auf die Bergstraße zu verhindern, soll diese lediglich für Anlieger beidseitig befahrbar sein. Die geplanten Verkehrsregelungen wurden am 09.06.2021 von der Verkehrsschau geprüft und wären wie gewünscht möglich. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen können nach Zustimmung des AUT vom Verkehrsamt erteilt werden.“ Der AUT hat in seiner Sitzung vom 30.06.2021 folgenden Beschluss gefasst: 1. Der Ortschaftsrat Zollenreute soll sich nochmals mit der Angelegenheit befassen 2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hält die folgende Lösung in der Abwägung für am besten: • In der Bruckstraße wird aus Richtung der Bahnbrücke eine Einbahnstraße eingerichtet. • In der Bergstraße wird aus Richtung der Sättelstraße eine Einbahnstraße eingerichtet. • Der sogenannte Reitplatzweg soll aus beiden Seiten befahrbar sein. Der Ortschaftsrat Zollenreute hat in der Sitzung vom 21.09.2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: 1. Der Ortschaftsrat wünscht die Einrichtung eines Einbahnverkehrs auf der Bruckstraße in Fahrtrichtung von der Bahnbrücke Rugetsweiler kommend sowie auf dem Reitplatzweg in Fahrtrichtung Bahnbrücke Rugetsweiler. 2. Der Ortschaftsrat wünscht die Regelung des Verkehrs auf der Bergstraße über das Verkehrszeichen 205 – Verbot für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit dem Verkehrszeichen Anlieger frei (1020-30). Laut Ortsvorsteher Wülfrath ist der Vorschlag vom AUT, ebenfalls in der Bergstraße eine Einbahnstraße (statt einem Einfahrtsverbot) einzurichten nicht zielführend, da dadurch der Verkehr in die Bergstraße verlagert wird. Neu ist auch die Regelung der Einbahnstraße für den			

Reitplatzweg, da dieser Weg aufgrund seiner geringen Breite für Begegnungsverkehr nicht geeignet ist.

Beschlussantrag:

1. In der Bruckstraße wird aus Richtung der Bahnbrücke eine Einbahnstraße eingerichtet. Für Fahrradfahrer bleibt die Straße beidseitig befahrbar.
2. Für den Reitplatzweg wird in Richtung Bahnbrücke ebenfalls eine Einbahnstraße eingerichtet. Für Fahrradfahrer bleibt die Straße beidseitig befahrbar.
3. Die Bergstraße wird für die Durchfahrt gesperrt mit dem Zusatz Anlieger frei.

Anlagen:

Anlage 1: Beschlussauszug des OR Zollenreute vom 21.09.2021

Anlage 2: Lageplan

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☒ Hauptamt
☒ Bauamt

☒ Ortschaft

Aulendorf, den 01.02.2022

Ortschaft Zollenreute

Beschlussauszug

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Zollenreute vom 21.09.2021

Anwesend:

Ortsvorsteher

Herr Stephan Wülfrath

Ortschaftsrats Mitglieder:

Herr Stephan Dangel

Herr Pierre Groll

Herr Jürgen Hirschmann

Frau Cornelia Lengerer

Herr Dieter Schuhmacher

Herr Peter Sonntag

Frau Sandra Sonntag

Entschuldigt:

Herr Klaus Poppenmaier

Herr Cornelius Strasser

TOP: 6 Verkehrslenkende Maßnahmen Rugetsweiler

Ausgangssituation:

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Beschwerden von Bürgern aus Rugetsweiler über die Zunahme des Verkehrs durch das Wohngebiet über die Bruckstraße. Aus diesem Grund sprachen sich Anwohner, im Vorfeld zur Entscheidung über die Ausführungsvarianten der Bahnbrücke Rugetsweiler, gegen einen Neubau aus. Im weiteren Verfahren wurde von den Betroffenen eine Fuß- und Radwegbrücke favorisiert.

Im Zuge der Teilspernung – Bahnbrücke L285 – wurde deutlich, dass auf einen Neubau der Bahnbrücke Rugetsweiler nicht verzichtet werden kann, da diese für Rettungsfahrzeuge benötigt wird. Im Falle einer Sperrung der Bahnbrücke L285 stellt die Bahnbrücke Rugetsweiler die einzige Querung der Bahnlinie dar.

Nach einer langen Zeit der Sperrung wegen Abbruch und Neubau der Brücke ist nach der Freigabe für den Verkehr wieder mit einer hohen Anzahl an motorisiertem Verkehr zu rechnen.

Sollten hier keine Verkehrslenkenden Maßnahmen umgesetzt werden fließt dieser Verkehr fast ausschließlich über die Bruckstraße. Die führt zu einer starken Lärmbelastung für die Anwohner der Bruckstraße.

Weitere Vorgehensweise:

Um die Zahl der Fahrzeuge auf der Bruckstraße zu reduzieren wird eine Einbahnregelung eingerichtet. Durch die Aufteilung des Verkehrs auf zwei Straßen ist die Belastung für die Anwohner deutlich geringer. Da kein Begegnungsverkehr stattfindet müssen die Fahrzeuge an den Fahrbahnverengungen nicht mehr anhalten und anfahren, was zu einer weiteren Lärmreduzierung beiträgt.

Verkehrsführung:

Um Zufahrt für den Schwerverkehr zu erschweren wird die Bruckstraße als Einbahnstraße mit Fahrtrichtung von der Bahnbrücke kommend. An der Einfahrt zur Bruckstraße an der Kreuzung Sättelestraße findet die Regelung durch das Verkehrszeichen 267 Verbot der Einfahrt statt.

Die Verkehrsführung mit Fahrtrichtung Bahnbrücke über den **Reitplatzweg** geführt. Eine Regelung findet durch das Verkehrszeichen 220 -10 bzw. 220 -20 Einbahnstraße statt.

Jeweils gegenüber der Straßeneinmündungen Nelkenweg, Veilchenweg, Buchenweg, Tulpenweg und Erikaweg wird der Verkehr durch die Zeichen 220 -10 bzw. 220 -20 Einbahnstraße geregelt.

Eine Zunahme des Verkehrs auf der Bruckstraße ist aufgrund der Bauweise ohne Fußweg zu verhindern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen den Verkehr nur für Anlieger freizugeben. An Beiden Hauptzufahrten zur Bergstraße wird das Verkehrszeichen 250 - Verbot für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 1020-30 Anlieger frei aufgestellt.

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat wünscht die Einrichtung eines Einbahnverkehrs auf der Bruckstraße in Fahrtrichtung von der Bahnbrücke Rugetsweiler kommend – auf dem **Reitplatzweg** Weg in Fahrtrichtung Bahnbrücke Rugetsweiler.
2. Der Ortschaftsrat wünscht Die Regelung des Verkehrs auf der Bergstraße über das Verkehrszeichen 250 - Verbot für Fahrzeuge aller Art in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 1020-30 Anlieger frei.

Beschluss:

Dem Beschlussantrag 1-2 wird einstimmig zugestimmt

Beschlussauszüge für:

☒ Bürgermeister

☒ Hauptamt

☐ Kämmerei

☒ Bauamt

Für die Richtigkeit der Angaben



Stephan Wülfrath
Ortsvorsteher

Verkehrsführung Rugetsweiler



Verkehrsfluss

Bruckstraße

Einbahnregelung – für Radfahrer beidseitig befahrbar

Reitplatzweg

Einbahnregelung – für Radfahrer beidseitig befahrbar

Bergstraße

Einfahrtsverbot mit Zusatz Anlieger frei

Notizen